

**Bebauungsplan  
„Feuerwehrgerätehaus“  
in Bühl-Balzhofen**

---

**Fachbeitrag Artenschutz**

mit Hinweisen zur Eingriffsregelung und Grünordnung



Planungsbüro Zieger-Machauer GmbH  
68794 Oberhausen-Rheinhausen, Rheinstraße 24  
Tel: 07254-9268-0, Fax: -22, E-Mail: info@pbzm.de

Dipl.-Ing. Thomas Senn

22. Juni 2016

## Inhaltsverzeichnis

|          |  |           |
|----------|--|-----------|
| <b>1</b> | <b>Anlass und Vorgehen</b> .....                               | <b>2</b>  |
| <b>2</b> | <b>Gebietsbeschreibung</b> .....                               | <b>4</b>  |
| <b>3</b> | <b>Ergebnisse</b> .....  | <b>6</b>  |
| 3.1      | Vögel.....   | 6         |
| 3.2      | Fledermäuse .....  | 6         |
| 3.3      | Reptilien .....  | 7         |
| 3.4      | Schmetterlinge .....   | 7         |
| 3.5      | Käfer .....  | 7         |
| 3.6      | Amphibien und Libellen .....                                   | 8         |
| 3.7      | Sonstige Arten.....  | 8         |
| <b>4</b> | <b>Einschätzung zu Verbotstatbeständen und Maßnahmen</b> ..... | <b>9</b>  |
| <b>5</b> | <b>Hinweise zur Eingriffsregelung und Grünordnung</b> .....    | <b>10</b> |
| <b>6</b> | <b>Fazit</b> .....   | <b>11</b> |

### 1 Anlass und Vorgehen

In Bühl-Balzhofen ist am östlichen Ortseingang die Aufstellung eines Bebauungsplans für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses und Wohnbebauung geplant. Das Planungsgebiet hat eine Größe von ca. 1,2 ha.

Hierbei ist auch der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG abzuarbeiten, der bestimmte Verbote der Beeinträchtigung europarechtlich besonders und streng geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten beinhaltet.

Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten.

Zur Prüfung der Artenschutzbelange wurden 4 Begehungen durchgeführt (13.07.2015, 22.05., 27.05. und 07.06.2016), an denen das Plangebiet hinsichtlich potenzieller Habitatstrukturen - mit Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vertreter artenschutzrechtlich relevanter Tierarten (Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie) - untersucht wurde. Dabei wurde insbesondere ein mögliches Vorkommen der Zauneidechse durch eine gezielte Kartierung vertiefend untersucht.

Auch wenn die Eingriffsregelung für den vorliegenden Bebauungsplan der Innenentwicklung nicht anzuwenden ist, werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Grünordnung gegeben (vgl. Ziffer 5).



Abbildung 1 Luftbild des Plangebiets (Bildflug 18.05.2015)

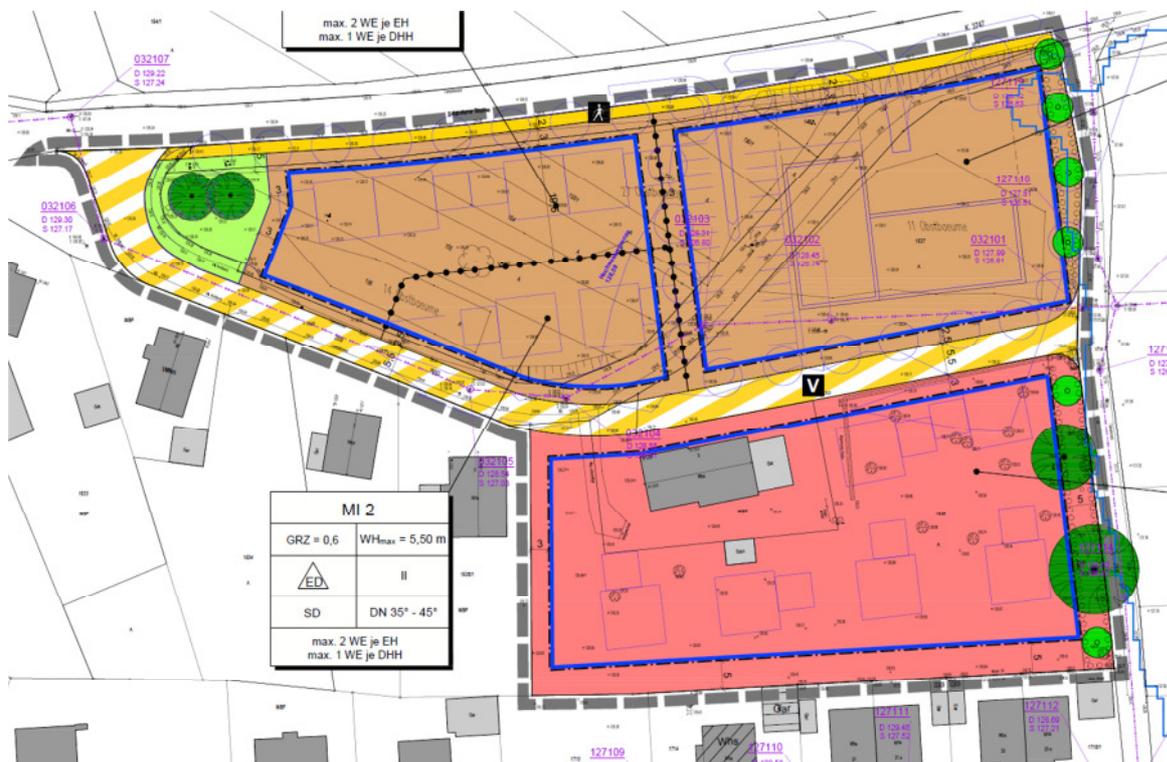


Abbildung 2 Bebauungsplanentwurf (Stand 13.06.2016)

## 2 Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortseingang von Balzhofen im bzw. am Rande des bereits bebauten Siedlungsbereichs an der K 3747. Durch die Nachbarbebauung, Lärm, Licht und Bewegungsunruhe ist eine gewisse Störintensität gegeben.

Die westliche Teilfläche ist relativ isoliert (Insellage) und kleinteilig (7 Grundstücke). Die Wiesenstreifen sind mit Obstbaumreihen (Nieder- und Mittelstämme, v.a. Apfel und Pfirsich) bepflanzt. Die Bäume sind überwiegend noch sehr jung, nur einzelne Apfelbäume etwas älter (BHD bis 37 cm). Im Westzipfel stehen 2 Laubbäume (Kastanie, BHD 48 cm und Linde, BHD 42 cm). Auf einer Parzelle befindet sich ein Holzlager. Auf der östlichen Wiesenfläche (1 Grundstück) standen 11 jüngere Esskastanien (BHD bis ca. 25 cm), die kürzlich gerodet wurden. Die Wiesenunternutzung ist in beiden Teilflächen augenscheinlich eher extensiv.

Zwar handelt es sich bei beiden Teilflächen nicht um intensiv bewirtschaftete Obstplantagen, doch die durch regelmäßige Pflanzung nieder- und mittelstämmiger Baumformen und teilweise intensive Baumpflege gekennzeichneten Obstbaumwiesen erfüllen auch nicht die Kriterien eines Streuobstbestands (Bestand aus überwiegend hochstämmigen (> 1,80 m) Obst- oder Nussbäumen in weitem Stand mit extensiver Baumpflege und extensiver Unternutzung).

Das große südliche Flurstück 1538 ist im nordwestlichen Teil mit einem Wohnhaus und verschiedenen Nebengebäuden bzw. Schuppen bebaut. Die übrige Grundstücksfläche wird gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzt. Die Gartenfläche westlich des Wohngebäudes wird intensiv gepflegt und ist durch Haus- und Nutzgartenanteile gekennzeichnet. Der Gartenbereich östlich des Wohngebäudes wird weniger intensiv genutzt. Mit einem Bestand von rund 10 älteren Obstbäumen hat er den Charakter einer Obstbaumwiese. Es finden sich aber auch Nadelgehölze sowie Holz- und Materiallager. Am Nordrand besteht eine Einfriedung durch eine Nadelgehölzhecke. Im südlichen Grundstücksteil liegt eine intensiv genutzte Ackerfläche. Im Grünstreifen am östlichen Grundstücksrand stehen Obst- und Nadelbäume, darunter ein alter Birnbaum (BHD 70 cm) und ein alter Walnussbaum (BHD 70 cm).

Es liegen keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes. Ebenso keine Naturschutzgebiete. Im Osten grenzt das Landschaftsschutzgebiet Waldhägerich an Wirtschaftsweg entlang der Plangebietsgrenze. Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 LNatSchG kommen im Plangebiet oder angrenzend nicht vor.

Das untersuchte Gebiet zählt naturräumlich zur Offenburger Rheinebene (Naturraum 4. Ordnung) und liegt im SO-Quadranten der TK 7214.



Westliche Teilfläche, Blick von Osten



Westliche Teilfläche, Blick von Westen



Östliche Teilfläche, Blick von Westen



Östliche Teilfläche, Blick von Norden



Kastanie u. Linde im Westen



Blick vom Ortseingang nach Westen



Südliches Flurstück 1538



Südliches Flurstück 1538

### 3 Ergebnisse

Nach den Ergebnissen der Geländebegehungen und Kartierungen liegen keine Beobachtungen oder Anhaltspunkte für das Vorkommen seltener oder streng geschützter Arten vor. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen und Nutzungen sowie der Lage, ist nicht davon auszugehen, dass das Planungsgebiet für artenschutzrechtlich relevante Arten als Lebensraum von Bedeutung sein könnte. Das Plangebiet ist aufgrund der vorhandenen geringwertigen Habitatstrukturen artenarm und artenschutzrechtlich unkritisch.

#### 3.1 Vögel

Bezüglich Vögel konnten in den Gehölzen keine mehrjährig nutzbaren Nester, keine (genutzten) Höhlen oder Spechtlöcher festgestellt werden. Lediglich ein Obstbaum wies eine Halbhöhle mit Kotspuren auf. Ein Vorkommen anspruchsvoller und/oder Höhlen bewohnender Arten ist deshalb weitestgehend auszuschließen. Auch bieten die offenen Grundstücksflächen am Boden brütenden Arten keine geeigneten Habitate. Das Plangebiet stellt auch kein essenzielles Nahrungshabitat für Vögel dar.

Zu erwarten ist, dass an dem störungsintensiven Standort allenfalls häufige, anspruchslose und ungefährdete synanthrope<sup>1</sup> Singvogelarten der Siedlungsbereiche vorrangig Nahrung suchen und teilweise auch brüten. Es sind lediglich Einzelvorkommen bzw. wenige Reviere weit verbreiteter und häufiger Vogelarten der Gehölzbestände in Siedlungen zu erwarten. Beobachtet wurden z. B. Amsel, Haussperling, Kohlmeise, Rabenkrähe, Zilpzalp, Grünling, Girlitz und Mönchsgrasmücke. Vorkommen von Vogelarten mit naturschutzfachlich herausgehobener Bedeutung sind aufgrund der Struktur der Fläche jedoch auszuschließen.

#### 3.2 Fledermäuse

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial und die Bedeutung der Eingriffsflächen für Fledermäuse werden als gering eingeschätzt. Die Baumkontrolle ergab keine Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen einer Fledermauskolonie im Plangebiet<sup>2</sup>. Es konnten keine Quartiere nachgewiesen werden und auf Grund des Zustandes der betroffenen Bäume sind regelmäßig genutzte und größere Quartiere auszuschließen. Wochenstuben, Winterquartiere und Hangplätze und somit Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen können daher ausgeschlossen werden. Die Bäume bieten auf Grund ihres Alter, fehlender Höhlungen oder abgeplatzter Rinde kein Potenzial an Tagesverstecken für spaltenbewohnende Fledermausarten.

Die beiden mit einem Erhaltungsgebot belegten großen Obstbäume (Birnbäum, Walnuss) am südöstlichen Plangebietsrand stellen potenzielle Quartierbäume dar. Insbesondere im Walnussbaum finden sich Ausbrüche und Risse im Kronenbereich. Aufgrund der Erhaltung dieser Bäume können Schädigungen potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen jedoch ausgeschlossen werden.

<sup>1</sup> den menschlichen Siedlungsbereich nutzend

<sup>2</sup> mit Ausnahme der beiden großen Obstbäume (Birne u. Walnuss) im Südosten, die vom Boden aus nur bedingt einsehbar bzw. zu untersuchen waren

Der Eingriff in potenzielle Jagdgebiete ist sehr kleinräumig. Mit einer Verringerung des Nahrungsangebotes ist daher nicht zu rechnen. Die grundsätzliche Eignung des Gebietes als Jagdhabitat wird nicht beeinträchtigt. Leitlinien für Fledermausflugrouten sind durch die relativ kleine Eingriffsfläche nicht tangiert. Eine Fernwirkung der geplanten Bebauung mit relevanten Auswirkungen auf Fledermausvorkommen in der Umgebung oder auf lichtempfindliche Arten ist nicht zu erwarten.

### 3.3 Reptilien

Nutzung und Exposition des Plangebietes lassen prinzipiell ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) möglich erscheinen, die im Raum Bühl weit verbreitet ist. Während der 4 Geländebegehungen erfolgte daher eine gezielte Nachsuche bzw. Kartierung dieser Art. Bei geeigneter Witterung (trockener, warm-sonniger Tag) erfolgte ein langsames Abschreiten des Gebietes, insbesondere der Rand- und Saumbereiche unter Berücksichtigung des artspezifischen Verhaltens (vgl. hierzu u.a. BLANKE 2004, GÜNTER 1996, VÖLKL & KÄSEWIETER 2003).

Es wurden jedoch keine Zauneidechsen nachgewiesen. Ein Vorkommen im Plangebiet wird daher ausgeschlossen.

Vorkommen der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und der Mauereidechse (*Pocardis muralis*) können ebenfalls ausgeschlossen werden.

### 3.4 Schmetterlinge

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für streng geschützte Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kann ausgeschlossen werden. Vorkommen der beiden Tagfalter Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling können aufgrund der ökologischen Ansprüche der Arten ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Wiesenflächen mit den obligatorischen Nahrungspflanzen (Großer Wiesenknopf) und Wirtsameisen. Auch für den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) sind keine geeigneten Standorte mit ausreichend Nahrungspflanzen (Ampferarten) vorhanden. Bei dem relativ weit verbreiteten Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) ist ein sporadisches Vorkommen der Art in einzelnen Staudenfluren mit Weidenröschen bzw. Nachtkerze nicht völlig auszuschließen. Eine populationsrelevante Bedeutung für die Reproduktion ist auf dem Baugrundstück aber in jedem Fall auszuschließen. Ebenfalls unwahrscheinlich ist die im Anhang II der FFH-RL geführte Spanische Fahne (*Callimorpha quadripunctaria*).

### 3.5 Käfer

Für wasser- oder baumbewohnende streng geschützte Käferarten fehlen geeignete Strukturen. Insbesondere die baumbewohnenden FFH-Arten Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) finden in den wenigen Gehölzstrukturen keine geeigneten Lebensräume, zumal keine alten Eichen oder Bäume mit mulmreichen Höhlen betroffen sind. Auch andere nach europäischem Recht geschützte Käferarten können auf Grund des Fehlens geeigneter Strukturen nicht vorkommen.

### 3.6 Amphibien und Libellen

Für Amphibien- und Libellenarten fehlen die notwendigen Still- bzw. Fließgewässer als Laichhabitats, so dass ein Vorkommen auszuschließen ist. Das Gebiet besitzt auch keine besondere Eignung als Sommerlebensraum oder Überwinterungsplatz. Es besteht nur geringes Potenzial für Verstecke und Winterquartiere, wie z.B. Kleinsäugerbauten, Steinhäufen oder lockerer Boden für selbstgegrabene Erdhöhlen. Streng oder nach europäischem Recht geschützte Amphibienarten können ausgeschlossen werden.

Auch ein Vorkommen einer der fünf in Baden-Württemberg bekannten streng geschützten Libellenarten des Anhangs IV der FFH-RL kann aufgrund fehlender Habitateignung bzw. der Lage des Plangebiets außerhalb des Verbreitungsgebiets ausgeschlossen werden.

### 3.7 Sonstige Arten

Es gab keine Hinweise auf Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tierarten. Vorkommen sind auf Grund des Mangels geeigneter Strukturen im Plangebiet bzw. der Lage außerhalb des Verbreitungsgebietes der Arten sowie der hohen Vorbelastungen, nicht anzunehmen.

Für die Haselmaus wird ein Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen ausgeschlossen. Auch für die übrigen relevanten Säugetierarten ist kein geeigneter Lebensraum vorhanden bzw. das Plangebiet liegt außerhalb der derzeitigen Verbreitungsgebiete dieser Arten wie beispielsweise Biber.

Grundsätzlich ist das gelegentliche Auftreten von Einzeltieren, wie z.B. streng geschützter Schmetterlinge im Rahmen der Nahrungssuche, Wanderung, Verdriftung, Dispersionsflüge etc. nicht völlig auszuschließen. Dauerhafte Vorkommen sind jedoch auszuschließen und dem Plangebiet kann keine essenzielle, populationsrelevante Bedeutung für die Reproduktion bzw. als „Fortpflanzungs- und Ruhestätte“ im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zugesprochen werden. Die Gefahr einer signifikanten Erhöhung des örtlichen Tötungsrisikos potenziell auftretender Einzelindividuen von Anhang IV-Arten ist auszuschließen. Auch für die Baufeldfreimachung gilt, dass das Tötungsverbot nicht erfüllt ist, wenn mit ihr kein höheres Tötungsrisiko verbunden, als es für einzelne Tiere dieser Art insbesondere mit Blick auf natürliche Feinde auch sonst besteht.

Es wurden keine Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Aufgrund allgemeiner Erwägungen, der landesweiten Verbreitung, der artspezifischen Standortansprüche und/oder der vorhandenen Nutzungen ist ein Vorkommen dieser Arten auszuschließen bzw. sehr unwahrscheinlich.

Streng geschützte, jedoch nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten, wurden nicht nachgewiesen. Ebenso ergab die Übersichtsbegehung keine Hinweise auf seltene und nur national geschützte Wildbienen, Heuschrecken oder andere Arten, andere wertgebende Arten (Rote Liste) oder FFH-Anhang II-Arten.

## 4 Einschätzung zu Verbotstatbeständen und Maßnahmen

### Tötungsverbot

Das Eintreten des Verbotstatbestands von Fang, Verletzung oder Tötung von europäischen Vogelarten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch die Auswahl eines geeigneten Zeitpunkts für die Fällarbeiten außerhalb der Hauptbrutzeit vermieden werden. Entsprechenden Maßnahmen müssten auf den Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 28. Februar beschränkt sein, oder es wird vorab gutachterlich eine Besatzfreiheit festgestellt. Dass im Winterhalbjahr Überwinterungskolonien von Fledermäusen durch eine Rodung betroffen sein können, kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit werden.

### Störungsverbot

Das Eintreten des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird aufgrund der geringen Gefährdungsdiskposition der potenziell betroffenen Arten nicht erwartet. Nur Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind als erhebliche Störung einzustufen und können den Verbotstatbestand erfüllen. Bei allgemein häufigen Vogelarten haben die lokalen Populationen naturgemäß Ausdehnungen, die es ihnen ermöglichen, Störungen einzelner Brutreviere zu verkraften, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird<sup>3</sup>.

### Schädigungsverbot

Für die zu erwartenden weit verbreiteten Vogelarten der Gehölzfreibrüter stellt die Entfernung der Gehölze eine Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) dar. Auf Grund der Kleinräumigkeit des Eingriffs ist die Anzahl der möglicherweise betroffenen Brutpaare sehr gering. Da es sich bei den potenziell betroffenen Vogelarten um hinsichtlich ihrer Habitatansprüche wenig anspruchsvolle Arten handelt, ist anzunehmen, dass diese ausreichend adäquate Ersatzhabitate in der näheren Umgebung finden werden, da Siedlungs- und Gehölzstrukturen im direkten und weiteren Umfeld in ausreichendem Umfang vorhanden sind. Die gutachterliche Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass ausreichend unbesetzte Ersatzhabitate zur Verfügung stehen und somit eine Eigenkompensation der Verluste von Brutplätzen möglich ist. Es kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird. Durch das Erhaltungsgebot werden Nistmöglichkeiten in Bäumen erhalten, durch das Pflanzgebot neue Nistmöglichkeiten entstehen.

Zur Umgehung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden folgende **Vermeidungsmaßnahmen bzw. weitere Vorgehensweise** empfohlen.

Zum Umsetzungszeitpunkt der Bauvorhaben sind Vorkommen von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten von Vögeln und/oder Fledermäusen in den Gehölzbeständen möglich. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG (1) Nr.1 darf eine Fällung der Gehölze bzw. Baufeldräumung daher nur im Winterhalbjahr bzw. innerhalb der gesetzlich er-

---

<sup>3</sup> BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 - 9 A 3/06 - Hessisch-Lichtenau, juris Rn.132

laubten Fristen (1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden, oder es wird vorab gutachterlich eine Besatzfreiheit festgestellt.

## 5 Hinweise zur Eingriffsregelung und Grünordnung

Die Eingriffsregelung ist für Bebauungspläne der Innenentwicklung mit weniger als 20.000 m<sup>2</sup> Grundfläche nicht anzuwenden. Nach § 13a (2) Nr. 4 BauGB gelten diese Eingriffe als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein Ausgleich der durch den Bebauungsplan zu erwartenden Eingriffe ist deshalb nicht erforderlich. Unabhängig von dieser Regelung sind Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Grünordnung vorgesehen.

Zunächst ist festzustellen, dass im Vorfeld verschiedene Standorte im gesamten Gemeindegebiet untersucht wurden. Auch wenn bei dieser Untersuchung von Standortalternativen umweltfachliche Belange - mit Ausnahme von Schutzgebieten und des Hochwasserschutzes - nicht entscheidungserheblich waren, so zeigt sich bei einer überschlägigen Betrachtung, dass der gewählte Standort in Balzhofen keine naturschutzfachlich besonders wertvollen Flächen beansprucht und mit relativ geringen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist. Der gewählte Standort an der K 3747 ist bereits erschlossen und liegt im innenliegenden Außenbereich. Wie unter Ziffer 2 beschrieben, ist kein hochwertiger Streuobstbestand betroffen. Die beanspruchten Flächen haben auch keine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, die ortsnahe Erholung, biologische Vielfalt oder den Biotopverbund. Schutzgebiete oder Schutzobjekte nach Naturschutzgesetz oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V. mit § 33 NatSchG sind nicht betroffen. Die Standortvarianten 2, 2a und 2b östlich des Sulzbachs und im LSG Waldhägensch (Variante 1a) wurden nicht weiterverfolgt. Diese wären deutlich konfliktreicher gewesen.

Dem Hinweis, die beiden im Westzipfel stehenden Laubbäume (Kastanie, BHD 48 cm und Linde, BHD 42 cm) zu erhalten, wurde durch eine Umplanung der ursprünglich dort vorgesehenen Stellplätze entsprochen. Am östlichen Plangebietsrand werden 2 große alte Obstbäume erhalten (Birne, BHD 70 und Walnuss, BHD 70 cm). Alle vier Bäume werden im Bebauungsplan mit einem Erhaltungsgebot belegt.

Ebenso wurde der Anregung nachgekommen, im Osten aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes ist eine 5 m breite Ortsrandeingrünung durch die Anpflanzung von Bäumen und Hecken vorzusehen.

Innerhalb der Mischgebiete (MI 1- MI 3) und innerhalb des allgemeinen Wohngebietes (WA) wird ein Baumpflanzgebot festgesetzt.

Zur Minderung der Auswirkungen auf Boden und Wasser werden Stellplätze versickerungsfähig befestigt (ausgenommen Feuerwehrgrundstück MI 3).

Für Außenbeleuchtungen sind insektenfreundliche Leuchtmittel (LED, warme Farbfrequenzen) zu verwenden. Die Ausrichtung der Leuchtmittel ist auf die zu beleuchtende Fläche (Fahrbahn, Gehweg etc.) zu fokussieren. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen

von Spinnen und Insekten zu schützen und die Oberflächentemperatur der Leuchtgehäuse darf 60° C nicht übersteigen.

Für die Bepflanzungen sind standortgerechte und naturraumtypische Gehölze aus regionaler Herkunft (gemäß § 44 NatSchG) zu verwenden. Anzuwenden ist das nachstehende Sortiment der städtischen Pflanzliste in der Fassung vom 08. Juni 2016 „Bäume und Gehölze für den innerstädtischen Bereich“, die auch Arten für Sonderstandorte enthält. Bei Obsthochstämmen sind bevorzugt regionaltypische alte Sorten zu verwenden. Nähere Auskünfte zu geeigneten Sorten und dem speziell für den Landkreis Rastatt zusammengestellten Kreissortiment erteilt die Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau im Landratsamt Rastatt.

Für Ansaaten ist gebietsheimisches Saatgut aus dem Produktionsraum 6, Herkunftsgebiet 9 (Oberrheingraben) zu verwenden. Alle Bepflanzungen sind gemäß DIN 18916 und DIN 18917 fachgerecht durchzuführen, gemäß DIN 18919 zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei den Pflanzungen von Gehölzen sind die Grenzabstände nach dem Nachbarschaftsrecht in Baden-Württemberg zu beachten.

## 6 Fazit

Durch die geplante Bebauung sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Nach fachgutachterlicher Einschätzung werden weder bei streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch bei europäischen Vogelarten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt, wenn die genannten 4 Bäume erhalten werden und die Rodungsarbeiten im Winter erfolgen oder vorab gutachterlich eine Besatzfreiheit festgestellt wird.

Oberhausen-Rheinhausen, den 22.06.2016

Thomas Senn  
Dipl.-Ing., Landschaftsplaner

 **ZIEGER-MACHAUER**  
Landschaft • Freiraum • Umwelt

Planungsbüro Zieger-Machauer GmbH  
68794 Oberhausen-Rheinhausen, Rheinstraße 24  
Tel: 07254-9268-0, Fax: -22, E-Mail: info@pbzm.de

## Pflanzliste 2016

### Bäume und Gehölze für den innerstädtischen Bereich

t = auch für trockene Standorte geeignet

f = auch für feuchte Standorte geeignet

[nh = nicht heimisch; Verwendung auf Extremstandorten – nur im Straßenraum und auf Großparkplätzen zulässig]

#### 1a) Große Bäume (über 20 m) mit breiter Krone (über 8 m), Pflanzgrube mind. 12 m<sup>3</sup>

|                              |                                    |
|------------------------------|------------------------------------|
| t Spitzahorn                 | <i>Acer platanoides</i>            |
| f Bergahorn                  | <i>Acer pseudoplatanus</i>         |
| t Esskastanie                | <i>Castanea sativa</i>             |
| Buche (= Rotbuche)           | <i>Fagus sylvatica</i>             |
| f Walnuss                    | <i>Juglans regia</i>               |
| t Traubeneiche               | <i>Quercus petraea</i>             |
| t f Stieleiche               | <i>Quercus robur</i>               |
| f Winterlinde                | <i>Tilia cordata</i>               |
| Sommerlinde                  | <i>Tilia platyphyllos</i>          |
| [nh Kaiserlinde              | <i>Tilia x europaea 'Pallida']</i> |
| [nh Silberlinde, kegelförmig | <i>Tilia tomentosa 'Brabant']</i>  |

#### 1b) Große Bäume (über 20 m) mit schlanker Krone (3 - 6/8 m), Pflanzgrube mind. 9 m<sup>3</sup>

|                           |                        |
|---------------------------|------------------------|
| f Roterle (= Schwarzerle) | <i>Alnus glutinosa</i> |
| f Grauerle (= Weißerle)   | <i>Alnus incana</i>    |
| t Birke                   | <i>Betula pendula</i>  |

#### 2a) Mittelgroße Bäume (12/15-20 m) mit breiter Krone (über 8 m), Pflanzgrube mind. 9 m<sup>3</sup>

|  |   |
|--|---|
| Hainbuche (= Weißbuche)                  | <i>Carpinus betulus</i>   |
| Apfelbaum, hochstämmig                   | <i>Malus domestica</i> in folgenden Sorten:<br>Aargauer Jubiläumsapfel, Auer Straßapfel,<br>Berlepsch, Bohnapfel, Boskoop, Brettacher,<br>Jakob Fischer, Muggensturmer Gulderling,<br>Obertsroter Weinapfel, Prinz Albrecht,<br>Rote Sternrenette, Schwaikheimer Rambur,<br>Später Paradiesapfel, Ulmer Polizeiapfel,<br>Winterrambur, Wintersdorfer Haferapfel |
| Vogelkirsche (= Süßkirsche), hochstämmig | <i>Prunus avium</i> Wildform u. folgende Sorten:<br>Dolleseppler, Dolls Langstieler   |
| Birnbaum, hochstämmig                    | <i>Pyrus communis</i> in folgenden Sorten:<br>Bayrische Weinbirne, Gelbmöstler,<br>Grüne Jagdbirne, Lederhosenbirne,<br>Oberösterreichische Weinbirne,<br>Schweizer Wasserbirne, Stuttgarter Geißhirtle   |
| t Speierling                             | <i>Sorbus domestica</i>   |
| Winterlinde, ovalkronig ("Stadtlinde")   | <i>Tilia cordata 'Greenspire'</i>   |
| [nh Späths Erle                          | <i>Alnus x spaethii]</i>  |

#### 2b) Mittelgroße Bäume (12/15-20 m) mit schlanker Krone (3-6/8 m), Pflanzgrube mind. 6 m<sup>3</sup>

|  |   |
|--|---|
| t Spitzahorn, kegelförmig                    | <i>Acer platanoides 'Emerald Queen'</i> |
| t f Hainbuche, säulenförmig                  | <i>Carpinus betulus 'Fastigiata'</i>    |
| t f Stieleiche, säulenförmig                 | <i>Quercus robur 'Fastigiata'</i>       |
| Winterlinde, eiförmig                        | <i>Tilia cordata 'Rancho'</i>           |
| [nh Lederhülsenbaum, dornenlos, schmalkronig | <i>Gleditsia triacanthos 'Skyline']</i> |

### 3. Kleine Bäume (5/7-12/15 m), Kronenbreite 3-6 m, Pflanzgrube mind. 6 m<sup>3</sup>

|  |                                      |
|--|--------------------------------------|
| Feldahorn                              | <i>Acer campestre</i>                |
| Feldahorn, eiförmig                    | <i>Acer campestre</i> 'Elsrijk'      |
| t Spitzahorn, eiförmig                 | <i>Acer platanoides</i> 'Cleveland'  |
| t Spitzahorn, säulenförmig             | <i>Acer platanoides</i> 'Columnare'  |
| t Spitzahorn, kegelförmig              | <i>Acer platanoides</i> 'Olmsted'    |
| f Gewöhnliche Traubenkirsche           | <i>Prunus padus</i>                  |
| t Mehlbeere                            | <i>Sorbus aria</i>                   |
| t Mehlbeere, kegel- bis eiförmig       | <i>Sorbus aria</i> 'Magnifica'       |
| Vogelbeere (= Eberesche)               | <i>Sorbus aucuparia</i>              |
| Vogelbeere (= Eberesche), säulenförmig | <i>Sorbus aucuparia</i> 'Fastigiata' |

### 4. Sträucher (1,5 - 5/7 m)

|  |                           |
|--|---------------------------|
| t f Blutroter Hartriegel                   | <i>Cornus sanguinea</i>   |
| t f Hasel                                  | <i>Corylus avellana</i>   |
| t Eingriffeliger Weißdorn                  | <i>Crataegus monogyna</i> |
| f Pfaffenhütchen (giftig)                  | <i>Euonymus europaeus</i> |
| f Faulbaum (giftig)                        | <i>Frangula alnus</i>     |
| t f Liguster (schwach giftig)              | <i>Ligustrum vulgare</i>  |
| t Rote Heckenkirsche (schwach giftig)      | <i>Lonicera xylosteum</i> |
| t Mispel                                   | <i>Mespilus germanica</i> |
| t Schlehe (= Schwarzdorn)                  | <i>Prunus spinosa</i>     |
| t Hundsrose                                | <i>Rosa canina</i>        |
| f Ohrweide                                 | <i>Salix aurita</i>       |
| f Grauweide                                | <i>Salix cinerea</i>      |
| f Purpurweide                              | <i>Salix purpurea</i>     |
| f Mandelweide                              | <i>Salix triandra</i>     |
| f Korbweide                                | <i>Salix viminalis</i>    |
| f Schwarzer Holunder                       | <i>Sambucus nigra</i>     |
| Roter Holunder (giftig)                    | <i>Sambucus racemosa</i>  |
| t Wolliger Schneeball (schwach giftig)     | <i>Viburnum lantana</i>   |
| f Gewöhnlicher Schneeball (schwach giftig) | <i>Viburnum opulus</i>    |

### 5. Mehrjährige Schling- und Kletterpflanzen

|  |                               |
|--|-------------------------------|
| Waldrebe                               | <i>Clematis spec.</i>         |
| f Efeu (giftig)                        | <i>Hedera helix</i>           |
| f Hopfen                               | <i>Humulus lupulus</i>        |
| f Wald-Geißblatt                       | <i>Lonicera periclymenum</i>  |
| [nh Trompetenblume (= Klettertrompete) | <i>Campsis radicans</i> ]     |
| [nh Kletterhortensie                   | <i>Hydrangea petiolaris</i> ] |
| [nh Winterjasmin                       | <i>Jasminum nudiflorum</i> ]  |
| [nh Geißblatt                          | <i>Lonicera caprifolium</i> ] |
| [nh Scharlachwein                      | <i>Vitis coignetiae</i> ]     |
| [nh Blauregen (giftig)                 | <i>Wisteria sinensis</i> ]    |